



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Daniel Altermatt, Grünliberale:
Umfeld der Wirtschaftskammer – Zusammenhang IWF und Kanton
([2015-380](#))

Datum: 5. Januar 2016

Nummer: 2015-380

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Daniel Altermatt, Grünliberale: Umfeld der Wirtschaftskammer – Zusammenhang IWF und Kanton ([2015-380](#))

vom 05. Januar 2016

1. Text der Interpellation

Am 22. Oktober 2015 reichte Daniel Altermatt, Grünliberale, die Interpellation „Umfeld der Wirtschaftskammer – Zusammenhang IWF und Kanton“ ([2015-380](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In Beantwortung der Interpellation [2015-060](#) listet der Regierungsrat zur Frage 2 tabellarisch verschiedene Beiträge an Institutionen und Organisationen im Umfeld der Wirtschaftskammer Basel-Land auf. Auffällig ist dabei insbesondere der "Mitgliederbeitrag vom Arxhof Massnahmenzentrum, Abteilung Metall" an die IWF AG. Letztere ist gemäss Handelsregistereintrag eine in ihren Zielen vage definierte Gesellschaft, aber kein Verein.

Die BUD ist mit der Wirtschaftskammer, dem Hauseigentümerverband und der Kantonalbank eine strategische Partnerschaft in Form einer Trägerschaft eingegangen. Diese hat die Gesuchsabwicklung der IWF AG übertragen (was allerdings nicht dem Zweck der Gesellschaft gemäss Handelsregistereintrag entspricht). Durch diese gemischtwirtschaftliche Struktur war es offenbar möglich, die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens nicht anwenden zu müssen. Zudem ist die IWF AG - gemäss Antwort des RR auf die Interpellation 2015-060 - direkt von der Wirtschaftskammer kontrolliert - also einem Partner in der Trägerschaft.

Die IWF AG wird im Rahmen ihres Auftrags im Energiepaket separat noch für die Führung einer Datenbank entschädigt. In der genannten Antwort des RR steht, dass es zentrales Element sei, dass der Vertragspartner auf eigene, bereits vorliegenden Daten zurückgreifen kann. Mit Ausführung des öffentlichen Auftrags werden allerdings neue Informationen und Daten gewonnen, was mit öffentlichen Mitteln bezahlt wird.

Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Welcher Art ist die Mitgliedschaft bei einer AG, dass dafür ein öffentliches Interesse besteht? Welche Leistungen beinhaltet diese Mitgliedschaft der Abteilung Metall des Arxhof bei der IWF?*
- 2. Ist es im Sinne der öffentlichen Hand, Trägerschaften mit privaten ein zu gehen und dabei - ohne Wettbewerb - grosse und langfristige Aufträge an einen der Partner in der Trägerschaft zu vergeben? Welcher Nutzen für den Kanton ergibt sich aus solchen Verbünden? Welche Aufträge wurden konkret in dieser Form vergeben?*
- 3. Die Aufträge zur Kommunikationskampagne und zur Gesuchsabwicklung im Energiepakete werden offenbar jährlich neu vergeben. Werden für diese Vergabe auch Konkurrenzangebote eingeholt? Wenn nicht: Warum?*

4. Offenbar kann - gestützt auf §41 IDG - der kantonale Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kontrollieren. Wann, wie oft und in welcher Form wurden solche Kontrollen durchgeführt? Können die Ergebnisse der Kontrollen eingesehen werden?

2. Einleitende Bemerkungen

Die Beantwortung der Interpellationsfrage 3 ist identisch mit der regierungsrätlichen Beantwortung der Fragen 2 und 3 der Interpellation von Stefan Zemp, SP: „Vergabepaxis Administrativer Aufwand Energiepaket Kanton BL“ ([2015-319](#)).

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Welcher Art ist die Mitgliedschaft bei einer AG, dass dafür ein öffentliches Interesse besteht? Welche Leistungen beinhaltet diese Mitgliedschaft der Abteilung Metall des Arxhof bei der IWF?**

Antwort des Regierungsrats:

Bei der genannten Zahlung des Arxhofes an die IWF AG handelt es sich nicht um einen Beitrag für die Mitgliedschaft bei der IWF AG sondern um den Mitgliederbeitrag des Arxhofes für dessen Mitgliedschaft in der Schweizerischen Metall-Union.

Der Arxhof bietet seinen Bewohnern Berufsausbildungen während der Zeit des Massnahmenvollzugs an. Eine mögliche Berufsausbildung ist Metallbauer. Der Arxhof als Ausbildungsbetrieb ist Mitglied beim Verband Metall Nordwestschweiz. Der Berufsverband Metall Nordwestschweiz wiederum ist mit all seinen Mitgliedern dem entsprechenden schweizerischen Dachverband, der Schweizerischen Metall-Union SMU angeschlossen. Somit ist die Abteilung Metall des Arxhof auch Mitglied der Schweizerischen Metall-Union SMU. In beiden Verbänden wird ein Jahresbeitrag entrichtet. Beide Jahresbeiträge werden vom Verband Metall Nordwestschweiz bei ihren Mitgliedern eingefordert. Der für die Schweizerische Metall-Union SMU bestimmte Teil wird an diese weitergeleitet. Im Gegensatz zum Verband Metall Nordwestschweiz ist die Schweizerische Metall-Union SMU der Mehrwertsteuer unterstellt und stellt somit ihren Mitgliederbeitrag dem Verband Metall Nordwestschweiz mit Mehrwertsteuer in Rechnung. Damit der (der Mehrwertsteuer nicht unterstellte) Verband Metall Nordwestschweiz seinen Mitgliedern für den Mitgliederbeitrag an die Schweizerischen Metall-Union SMU eine Beitragsrechnung mit Mehrwertsteuer zukommen lassen konnte, hatte er bis und mit dem Jahr 2014 mit dieser Fakturierung und dem entsprechenden Inkasso die IWF AG beauftragt. Diese Institution befindet sich ebenfalls im Dienstleistungszentrum Haus der Wirtschaft, wo im Auftragsverhältnis auch die Geschäftsstelle des Verbands Metall Nordwestschweiz geführt wird. Das Inkasso seitens der IWF AG an die Mitglieder des Verbands Metall Nordwestschweiz erfolgte mit genau jenem Betrag, wie er anschliessend von der IWF AG weitergeleitet wurde. Für die Mitglieder ergaben sich daraus keine Mehrkosten. Der Arxhof ist nicht Mitglied bei der IWF AG.

Aufgrund einer seit diesem Jahr bestehenden Vereinbarung der Schweizerischen Metall-Union SMU mit der eidgenössischen Steuerverwaltung kann der Mitgliederbeitrag der Schweizerischen Metall-Union seit dem Jahr 2015 direkt durch die Metall Nordwestschweiz in Rechnung gestellt werden. Auf dieser Rechnung wird die Mehrwertsteuernummer der SMU angegeben. Somit kann der Verband Metall Nordwestschweiz bei seinen Mitgliedern seit diesem Jahr den SMU-Beitrag mit Mehrwertsteuer selber einkassieren und der Inkassoauftrag an die IWF AG konnte beendet werden.

2. Ist es im Sinne der öffentlichen Hand, Trägerschaften mit privaten ein zu gehen und dabei - ohne Wettbewerb - grosse und langfristige Aufträge an einen der Partner in der Trägerschaft zu vergeben? Welcher Nutzen für den Kanton ergibt sich aus solchen Verbünden? Welche Aufträge wurden konkret in dieser Form vergeben?

Antwort des Regierungsrats:

Einführend muss hier eine Begriffsklärung vorgenommen werden: Gemäss § 80 Abs. 3 der Kantonsverfassung kann der Kanton selbständigen Verwaltungsbetrieben, Gemeinden, interkantonalen und interkommunalen Organisationen, gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sowie privatrechtlichen Organisationen Verwaltungsaufgaben übertragen. Dabei beachtet er die Einhaltung der weiteren rechtlichen Grundlagen (bspw. das Gesetz über die öffentliche Beschaffung). Aus diesem Grund ist hier die Verwendung des Begriffes der Trägerschaften verwirrend, da Trägerschaften normalerweise nicht „eingegangen werden“ sondern aus entsprechenden rechtlichen Grundlagen entstehen (bspw. Trägerschaft der Universität Basel ist begründet im Staatsvertrag über die Uni, SGS 664.1). Demgegenüber werden mit Privaten in der Regel Leistungs- oder Subventionsvereinbarungen eingegangen. Auch bezüglich des im Interpellationstext genannten Energiepaketes sollte daher korrekter von einer Partnerschaft verschiedener Organisation gesprochen werden und nicht von einer Trägerschaft.

Eine Partnerschaft gemäss obigen Ausführungen einzugehen macht dann Sinn, wenn daraus ein Mehrwert zu Gunsten der Projekt- oder Programmziele erreicht werden kann. So können durch Vereinbarungen mit Externen die Aufwendungen der kantonalen Verwaltung optimiert oder gar reduziert werden. Ein solcher Entscheid "make or buy" ist zudem auch von der rechtlich definierten Zuständigkeit und den gesetzlichen Bestimmungen abhängig, unter anderem auch denjenigen des öffentlichen Beschaffungswesens.

Im Folgenden sind beispielhaft einige Aufgaben aufgelistet, welche im Rahmen von Vereinbarungen an Dritte delegiert worden sind:

- Umwelttechnische Routinekontrollen im Auto- und Transportgewerbe. Grundlage der Auslagerung bildet die bestehende Zusammenarbeitsvereinbarung des AUE mit dem Umwelt-Inspektorat (UWI) des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS).
- Im Bereich der Hilfeleistung und Bewältigung von atomaren, biologischen und chemischen Ereignissen (ABC-Wehr) besteht ein Vertrag zwischen der Industriefeuerwehr Regio Basel AG und dem Kanton BL über die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe.
- Mit dem Ausländerdienst bestehen umfassende Leistungsvereinbarungen betreffend Übernahme von Dolmetscherdienstleistungen, der Informationstätigkeit, Beratung und Sprachförderung. Eine Ausschreibung nach Beschaffungsgesetz war für diese Leistungsvereinbarung gemäss Abklärung bei der zentralen Beschaffungsstelle nicht erforderlich, da der Ausländerdienst eine nicht gewinnorientierte Organisation ist.
- Die Stiftung Jugendsozialwerk des Blauen Kreuzes führt im Auftrag des Kantons Alkoholtetstkäufe durch.
- Im Bereich Tierschutz beider Basel werden Aufträge, wie bspw. Massnahmen bei Findeltieren, beschlagnahmten Tiere an private Trägerschaften ausgelagert.
- Das kantonale Labor vergibt die Primärproduktionskontrolle sowie weitere spezialisierte Untersuchungen an private Trägerschaften.

3. Die Aufträge zur Kommunikationskampagne und zur Gesuchsabwicklung im Energiepaket werden offenbar jährlich neu vergeben. Werden für diese Vergabe auch Konkurrenzangebote eingeholt? Wenn nicht: Warum?

Antwort des Regierungsrats:

Der Entscheid für eine Triage der Gesuche nach Routinetätigkeit (Standardgesuch) und komplexe Gesuche basierte auf den Erfahrungen seit Beginn des neuen Förderprogrammes im Januar 2010. Standardgesuche haben einen sehr hohen Anteil an administrativem Aufwand. Diese beinhalten repetitive Tätigkeiten als Routinegeschäft nach genauer Anweisung. Komplexe Gesuche verlangen dagegen einen höheren zeitlichen Aufwand mit einer grösseren Fachkompetenz und evtl. zusätzlichen verwaltungsinternen Abklärungen.

Vorgängig der Auftragserteilung Ende November 2011 für eine externe Bearbeitung der Fördergesuche wurde vom Kanton ein Pflichtenheft „Bearbeitung der Standardgesuche des Baselbieter Energiepakets durch eine externe Stelle“ vom 20. Oktober 2011 für die zu erbringenden Arbeitsleistungen erarbeitet. Dieses Pflichtenheft enthält eine detaillierte Abgrenzung der verwaltungsexternen und -internen Arbeiten. Die externe Bearbeitung der Fördergesuche beinhaltet gemäss Pflichtenheft die administrativen Tätigkeiten und auch eine fachliche Prüfung der Standardfördergesuche gemäss Vorgabe des AUE als Aufsichtsbehörde. Das Amt für Umweltschutz und Energie bearbeitet dagegen die komplexen Fördergesuche. Das AUE behält sämtliche finanziellen Kompetenzen zu 100 % wie z.B. Unterschriftsberechtigungen auf Verfügungen des Kantons. Das AUE hat weiterhin die Aufsicht über die korrekten Arbeitsleistungen seitens des externen Dienstleisters, führt eine Stichprobenkontrolle von bewilligten Projekten (z.B. 4 % der Gebäudesanierungen), legt die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Fördergesuchen fest, führt regelmässige Besprechungen von Details der Gesuchsprüfung und bearbeitet Beanstandungen und Rekurse.

Folgende Argumente bewogen die Bau- und Umweltschutzdirektion den Auftrag zur Bearbeitung der Standardfördergesuche extern zu vergeben:

- a) Grundsätzlich soll in der kantonalen Verwaltung eine hohe fachliche Kompetenz beim angestellten Personal aufgebaut und erhalten werden. Stellen mit sehr hohem Anteil an administrativen Routinetätigkeiten sollen grundsätzlich nicht die Regel sein und den Sollstellenplan somit nicht belasten.
- b) Eine befristete Anstellung belastet das Personalbudget des Kantons. Vor dem Hintergrund der Ende 2011 schon angespannten finanziellen Lage sollten beim Kanton keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden. Eine Auslagerung dieser Tätigkeiten lag somit nahe.
- c) Die Stellvertretungen bei Krankheiten, Ferien usw. werden durch die externe Stelle sichergestellt und belasten nicht zusätzlich die Dienststelle.
- d) Die IWF AG trägt das Risiko der Gesuchsschwankungen und wird nur für Gesuche entschädigt, die den Förderkriterien entsprechen. Für Gesuche, die abgelehnt werden müssen oder im Falle, dass die Gesuche abnehmen, erhält die IWF AG keine Entschädigung. Hätte die kantonale Verwaltung selber Personal anstellen müssen, hätte der Kanton dieses Risiko und die damit verbundenen Kosten getragen.
- e) Mit den bisher im Rahmen der Strategischen Partnerschaft seit Januar 2010 gemachten Erfahrungen mit den Dienstleistungen der IWF AG konnte ein professioneller Partner gewonnen werden.

Eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Umsetzung des nationalen Gebäudeprogramms beinhaltet eine Klausel, dass die Kosten für die Gesuchsbearbeitung maximal 7,2 % des Fördervolumens betragen dürfen. Darüber hinausgehende Kosten haben die Kantone zu bezahlen. Etliche Kantone haben sich für die Gesuchsbearbeitung zusammengeschlossen und einen Auftrag an eine Gesuchsbearbeitungsstelle erteilt.

Der Kanton Basel-Landschaft hat sich entschieden, wie unter Allgemeines beschrieben, mit einer strategischen Partnerschaft beide Förderprogramme (national und kantonal) als „Baselbieter Energiepaket“ aus einer Hand für den Gesuchsteller anzubieten.

Die Auslagerung der Bearbeitung der Standardgesuche wurde nicht ausgeschrieben und es wurden somit keine Vergleichsofferten eingeholt. Dies aus folgenden Gründen:

- a) Die Wirtschaftskammer hat sich mit der IWF AG in der Partnerschaft mit den Leistungen im Bereich Kommunikation und Bearbeitung der Standardgesuche seit Beginn des Förderprogrammes im Januar 2010 als professioneller und hochqualifizierter Partner angeboten.
- b) Durch die strategische Partnerschaft zur Umsetzung des kantonalen und nationalen Förderprogrammes fungieren die Bau- und Umweltschutzdirektion, die Wirtschaftskammer Baselland, der Hauseigentümerverband Baselland sowie die Basellandschaftliche Kantonalsbank als Trägerorganisationen mit entsprechenden finanziellen Beiträgen. Innerhalb der Trägerorganisation wurde die routinemässige administrative Gesuchsabwicklung der IWF AG mittels Leistungsvereinbarung, basierend auf einem detaillierten Pflichtenheft und Detailprozessen, übertragen. Der Abschluss der Leistungsvereinbarung unterstand nicht den Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens. Dies begründet sich zum einen mit der Möglichkeit der Beschränkung des freien Marktes in der Umsetzung energiepolitischer Ziele. Ein solches Ziel stellt das Baselbieter Energiepaket dar. Zum anderen ist die gemischt-wirtschaftliche Trägerschaft relevant, welche die Umsetzung des Baselbieter Energiepaketes sicherstellt. Da drei der vier Partner der Trägerschaft nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, kann eine Leistungsvereinbarung innerhalb derselben ohne öffentliche Ausschreibung abgeschlossen werden.
- c) Die Bearbeitungskosten basierend auf der Offerte von der IWF AG und dem abgeschätzten AUE internen Anteil lagen zudem deutlich unterhalb dem Limit der o.g. Vorgaben im Gebäudeprogramm.

4. Offenbar kann - gestützt auf §41 IDG - der kantonale Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kontrollieren. Wann, wie oft und in welcher Form wurden solche Kontrollen durchgeführt? Können die Ergebnisse der Kontrollen eingesehen werden?

Antwort des Regierungsrats:

Die Aufsichtsstelle Datenschutz kann mit ihren bestehenden Ressourcen jährlich durchschnittlich 2-4 grössere datenschutzrechtliche Kontrollen und ein paar kleinere durchführen. Zwischen 2009 und 2014 fanden 33 solche Kontrollen statt. Seit 2015 kommen zusätzlich noch jährlich 6-8 Vorabkontrollen dazu. Das sind präventive Kontrollen, welche in der Projektphase Datenschutz- und Informationssicherheitsaspekte prüfen und so ermöglichen, allfällige Risiken rechtzeitig zu adressieren. Der rollende Kontroll-Prüfplan wird risikobasiert gepflegt. In diese Risikoanalyse fliessen die Schutzklassifikation der Daten, das Ausmass der Anzahl von der Datenbearbeitung betroffener Personen, ein (teilweises) Outsourcing der Datenbearbeitung, die Komplexität der (geplanten) Systemumgebung, der Schnittstellen, mobile Zugangspunkte etc. ein.

Datenbearbeitungen im Rahmen des Energiepakets waren bisher noch kein Gegenstand einer datenschutzrechtlichen Kontrolle.

Die Form der Kontrolle hängt jeweils vom Prüfsthema ab. Meistens finden eine Sichtung der relevanten Unterlagen und eine Vor-Ort-Kontrolle mit Interviews statt. Sofern Informatiksysteme betroffen sind, wird die Einhaltung der Informationssicherheit gemäss § 8 IDG zusätzlich auch stichprobenmässig auf den Systemen geprüft.

Die Ergebnisse der Kontrollen und entsprechende Empfehlungen werden jeweils den geprüften Organen und der vorgesetzten Stelle kommuniziert. Die Kontrollberichte sind samt den ihnen zu Grund liegenden Materialien gemäss § 41 Abs. 3 IDG nicht öffentlich. Dies nicht zuletzt, weil sie selbst wieder sensitive Daten enthalten und bei Schwachstellen im Bereich der Informationssicherheit potentiellen Angreifern Tür und Tor öffnen würden.

Liestal, 05. Januar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter